



BEKANNTMACHUNG

gem. § 5 (2) UVPG*
über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das u.g. Vorhaben wird beim Landkreis Cloppenburg eine Genehmigung beantragt. Gem. § 9 Abs. 2 i.V.m. Anlage 1 Spalte 2 Nr. 7.8.1 UVPG* ist für dieses Vorhaben im Rahmen einer Vorprüfung festzustellen, ob die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist. Für das Vorhaben konnte keine UVP-Pflicht festgestellt werden.

Vorhaben:	Änderung einer Tierhaltungsanlage
Rechtsgrundlage:	BImSchG
Vorhabenstandort:	Pastor-von-Hammel-Str. 8, 49661 Cloppenburg-Bethen
Antragsteller:	Winfried Kläne-Menke
Az.:	1342/2022
federführendes Amt:	Bauamt

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht

Es sind der Anbau und Umbau einer vorhandenen Sauenanlage und die Errichtung eines Abluftwäschers geplant.

Durch das Vorhaben kommt es zu absehbaren Auswirkungen auf die Schutzgüter. Eine Erheblichkeit im Sinne des UVPG ist bei keinem der Schutzgüter zu konstatieren. Dies resultiert aus dem vorliegenden intensiv genutzten und vorgeprägten Standort mit der vorhandenen Tierhaltungsanlage und den Merkmalen des Vorhabens bei nahezu gleichbleibenden Tierplätzen. Weitere Gründe sind im Wesentlichen die Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen wie einer dem Energie- und Nährstoffbedarf angepassten Fütterung und dem Neubau einer Abluftreinigungsanlage mit Reduzierung der Ammoniak- und Staubemissionen sowie der Geruchsemissionen.

Die unvermeidbare geringfügige Beanspruchung eines Wallheckenabschnittes und angrenzenden Waldfläche führen zu einer Beeinträchtigung für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologischer Vielfalt sowie dem Landschaftsbild. Diese Beeinträchtigungen sind unvermeidbar. Die Auswirkungen sind nach dem Fachrecht zu berücksichtigen.

Bei dem Schutzgut Wasser (chemischer Gesamtzustand des Grundwassers „schlecht“) ergibt sich durch die geplante Erweiterung der Stallgebäude anlagebedingt keine Veränderung. Durch die flüssigkeitsdichte Bauweise aller technischen Anlagen wie Güllelagern und Rohrleitungen sowie Auflagen zur Abluftreinigungsanlage werden nachteilige Auswirkungen auf das Grundwasser vermieden. Bei den betriebsbedingt anfallenden Nährstoffen werden unter der Berücksichtigung des seitens der Düngbehörde (LWK) geprüften und überwachten Verwertungskonzepts erhebliche negative Auswirkungen auf die genannten Schutzgüter vermieden.



Insgesamt sind daher die Umweltauswirkungen, die zu berücksichtigen waren, nicht als erheblich im Sinne des UVPG zu beurteilen und eine UVP-Pflicht ist nicht gegeben.

Der ausführliche Prüfvermerk der Vorprüfung kann beim Landkreis Cloppenburg, Umweltamt, während der Dienststunden eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Cloppenburg, den 15.04.2024

Im Auftrage
Meiners

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), in der derzeit gültigen Fassung

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), in der derzeit gültigen Fassung